

**2021/62 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse  
Vernehmlassung zum Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen  
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG)**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG) wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Abteilung Stab des Generalsekretariats der Baudirektion, inkl. Formular ([gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch))
  - Geschäftsleitung
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein wichtiges Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Seine Grundlagen findet es im Wesentlichen im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Government Procurement Agreement, GPA, SR 0.632.231.422), das im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB, SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VöB, SR 172.056.11) sowie von den Kantonen durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, LS 720.1) umgesetzt wird. Auslöser für die Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung bildete die Revision des GPA, welche 2012 abgeschlossen wurde.

Damit die Schweiz an den Neuerungen, die sich aus dem GPA 2012 ergeben, sowie an den neuen Märkten partizipieren kann, muss sie zuerst das nationale Recht anpassen. Für den Beitritt der Schweiz zum revidierten GPA wurden deshalb Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Die zu diesem Zweck eingeleiteten parallelen Revisionen beim Bund und den Kantonen wurden dazu genutzt, die auf den beiden Staatsebenen bestehenden Beschaffungsordnungen einander inhaltlich soweit möglich anzugleichen (Harmonisierung), was einem langjährigen Bedürfnis der Wirtschaft entspricht und Erleichterungen sowohl für die Anbietenden als auch die Auftraggebenden bewirkt.

Die IVöB 2019 führt zu einer gegenüber heute noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungsrecht, welches in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Die IVöB 2019 entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls einstimmig angenommen hatte.

Mit dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG, 720.1) wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Zürich eingeführt.

In Anlehnung an das GPA 2012 wurde die IVöB beziehungsweise das BöB mit Begriffsdefinitionen ergänzt und terminologisch angepasst. Dadurch werden bisher unterschiedlich beantwortete Fragen etwa zum Geltungsbereich des Beschaffungsrechts geklärt.

Den öffentlichen Auftraggebern und den Anbietenden soll – unter Vorbehalt der beschaffungsrechtlichen Grundsätze – ein möglichst grosser Handlungsspielraum gewährt und gleichzeitig der Einsatz moderner Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen gefördert werden (Einführung flexibler und innovationsfördernder Beschaffungsinstrumente, wie z.B. Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktionen, Rechtswahlmöglichkeit usw.).

Die Harmonisierung ermöglicht es den Anbietenden, ihre Prozesse bei der Einreichung von Offerten weiter zu standardisieren. Die verstärkte Nutzung der modernen Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen, namentlich die gemeinsame Internetplattform von Bund und Kantonen (simap.ch), dürfte den administrativen Aufwand der Anbietenden weiter senken.

### **Wesentliche Änderungen IVöB 2019**

- Zweckartikel
- Klärung der Begriffe und des Anwendungsbereichs
- Beschaffung ausgerichtet auf Qualität
- Nachhaltigkeit
- Neue Zuschlagskriterien
- Unterstellung bestimmter Konzessionen und die Übertragung gewisser öffentlicher Aufgaben
- Gemeinsame Publikationsplattform von Bund und Kantonen
- Verbesselter Rechtsschutz
- Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption
- Ausschluss, Widerruf und Sanktionen
- Neue Instrumente
- Weitere Neuerungen

### **Stellungnahme zur Gesetzesrevision des BeiG IVöB**

Die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht werden sehr begrüsst. Die in der IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit, werden befürwortet. Das neue Beitrittsgesetz wird demzufolge im Grundsatz unterstützt.

Kritisch nochmals zu prüfen sind jedoch:

- Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration (§ 2 lit. a BeiG)
- Veröffentlichung der freihändigen Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (§ 3 BeiG)

## **Erwägungen**

Der Stadtrat begrüsst die Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts, da diese Vereinfachungen des heutigen Systems und eine einheitliche Angleichung vorsehen. Der Stadtrat schliesst sich daher den Ausführungen des VZGV an.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin